

Steuer & Bilanz aktuell - April 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	2
Fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	2
Verlustberücksichtigung bei Übungsleitern	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen	4
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss	4
Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Geburtstagsfeier mit Arbeitskollegen	8
Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung	8
Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung	9
Aufwendungen für bürgerliche Kleidung	9
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	10
Werbungskostenabzugsverbot bei Kapitaleinkünften	10
Für Hauseigentümer	11
Überlassung einer Mietwohnung an unterhaltsberechtigter Tochter	11
Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA	12
Für Kapitalgesellschaften	13
Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA): Überhöhte Geschäftsführervergütungen	13
Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Steuerschulden	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für April und Mai	16

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

als Reaktion auf die anhaltende Niedrigzinsphase hat der Gesetzgeber die Regelung des § 253 HGB zur Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen geändert. Kern der Neuregelung ist die Ausdehnung des Zeit-

raums für die Bildung des durchschnittlichen Marktzinssatzes von 7 auf 10 Jahre. So sollen negative Effekte auf die Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kennzahlen, die sich aus der Anwendung rückläufiger Zinssätze zur Bemessung von Pensionsrückstellungen ergeben, abgemildert werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters.

Zudem berichten wir neben vielen anderen Themen auch über aktuelle Entwicklungen aus der Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung. Diese hat sich zu einem Dauerbrenner in der steuerlichen Praxis etabliert, mit dem sich der Bundesfinanzhof in regelmäßigen Abständen zu beschäftigen hat.

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen

H. Kupski

Für alle Steuerpflichtigen

Mit der Förderung soll „günstiger Mietraum“ geschaffen werden.

Sonderabschreibungen in den ersten drei Jahren nach der Fertigstellung.

Förderungsbedingungen

- bestimmte Fördergebiete

- Baukostenobergrenze
€ 3.000/m²

Zeitliche Begrenzung der Bau-
maßnahmen sowie der Inan-
spruchnahme der Sonderab-
schreibungen.

**Für Steuerpflichtige mit Wohn-
sitz außerhalb Deutschlands**

Nicht-Inländer können auf An-
trag als unbeschränkt steuer-
pflichtig behandelt werden und
dadurch Vorteile des deutschen
Steuerrechts mitnehmen.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubau

Das Bundeskabinett hat am 3.2.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gebilligt. Mit der Einführung sollen Anreize zur Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in ausgewiesenen Fördergebieten geschaffen werden. Vorgesehen ist eine zeitlich befristete (neben der linearen Abschreibung absetzbare), degressiv ausgestaltete Sonderabschreibung i.H.v. jeweils 10 % in den ersten beiden Jahren und i.H.v. 9 % dritten Jahr für die Anschaffung oder Herstellung neuer – nicht also bereits bestehender – Mietwohngebäude (auch Eigentumswohnungen).

Ein Gebäude ist zum Zeitpunkt der Anschaffung neu, wenn es bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Die Sonderabschreibung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das begünstigte Objekt mindestens zehn Jahre nach Anschaffung oder Herstellung vermietet wird.

Die Förderung soll in zweifacher Weise beschränkt werden:

– Die Förderung der Investition ist auf ein ausgewiesenes Fördergebiet beschränkt, das an die Mietstufen des Wohngelds anknüpft (Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung). Gemeinden mit Mietstufen IV bis VI, deren Mietniveau um mindestens 5 % oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, sollen zum Fördergebiet gehören. Zusätzlich werden auch Gebiete mit Mietpreisbremse (auf Grund des § 556d BGB) und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze (auf Grund des § 558 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB) in das förderfähige Gebiet einbezogen.

– Für die Förderung wird die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3 000 € je Quadratmeter Wohnfläche vorausgesetzt, von der maximal 2 000 € je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.

Vorgesehen ist eine zeitliche Begrenzung auf Baumaßnahmen, mit denen in den Jahren 2016 bis 2018 begonnen wird. Maßgebend ist der Bauantrag oder die Bauanzeige. Auch für Fälle der Anschaffung eines neuen Gebäudes soll auf das Datum des Bauantrags abgestellt werden. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung soll es für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung grds. nicht ankommen. Die Sonderabschreibung soll letztmalig im Jahr 2022 möglich sein.

Hinweis: Die genaue Ausgestaltung der Förderung kann sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern. Insofern muss dieses im konkreten Fall beobachtet werden. Auch ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission steht. Die Regelung darf daher nicht vor Genehmigungserteilung in Kraft treten.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen im Grundsatz nur Stpfl., die im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Unter bestimmten Bedingungen können aber auch Stpfl. mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR, also Stpfl., die im Ausland wohnen, aber ihre Einkünfte ganz überwiegend im Inland erzielen, auf Antrag als unbeschränkt einkom-

mensteuerpflichtig behandelt werden.

Vorteil dieser sog. fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht ist insbesondere, dass diese Stpfl. mit ihrem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden können, so dass die Vorteile des Splittingverfahrens (Ehegattenveranlagung) und verdoppelte Frei- und Pauschbeträge genutzt werden können. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit an.

Hinweis: Diese Regelungen gelten nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz auch für Stpfl. mit Wohnsitz in der Schweiz.

Voraussetzung für die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht ist, dass entweder die Einkünfte des Stpfl. (bei Anwendung des Splittingverfahrens beider Ehegatten) im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen (relative Wesentlichkeitsgrenze) oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs (in 2016: 8 652 € bzw. bei Ehegatten 17 304 €) nicht übersteigen (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.8.2015 (Aktenzeichen I R 18/14) klargestellt, dass in die Prüfung dieser Einkunftsgrenzen auch der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte einbezogen werden.

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall sollten die Einkunftsgrenzen sorgfältig geprüft werden, da die Antragsveranlagung bedeutende materielle Vorteile haben kann.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Verlustberücksichtigung bei Übungsleitern

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Künstler oder Pfleger sind bis zu einem Betrag von 2 400 € im Jahr steuerfrei.

Fraglich ist, wie mit einer solchen Tätigkeit zusammenhängende Ausgaben behandelt werden. Gesetzlich ist bestimmt, dass bei Einnahmen über dem steuerfreien Betrag von 2 400 € Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden können, soweit auch diese den Freibetrag übersteigen. Das Gesetz trifft aber keine Aussage zu dem Fall, dass die Einnahmen den Freibetrag nicht übersteigen, die Ausgaben jedoch höher als der Freibetrag sind und im Ergebnis wirtschaftlich ein Verlust entsteht.

Für diesen Fall lässt das Thüringer Finanzgericht mit Urteil vom 30.9.2015 (Aktenzeichen 3 K 480/14) auch einen Betriebsausgabenabzug in Höhe der den Freibetrag übersteigenden Ausgaben zu, so dass die negativen Einkünfte mit anderen Einkünften verrechnet werden können.

Handlungsempfehlung: Die Finanzverwaltung verweigert in diesen Konstellationen bislang einen Abzug von Ausgaben, da nach den einschlägigen Verwaltungsanweisungen ein Abzug von Kosten nur zulässig sein soll, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 2 400 € übersteigen. Gegen das angesprochene Urteil ist unter dem Aktenzeichen III R 23/15 **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig, so

Für EU / EWR-Bürger:
Ehegattensplitting auf Antrag

Auch bei Wohnsitz in der Schweiz

Obergrenzen

Für nebenberuflich tätige Steuerpflichtige

Ausgaben, die den Freibetrag von 2.400 € übersteigen, können zu einem abzugsfähigen Verlust führen.

Rechtslage noch nicht endgültig geklärt

Für alle Steuerpflichtigen

Kosten für die Teilnahme an ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz können als haushaltsnahe Dienstleistungen die Einkommensteuer mindern

Für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler

dass diese Rechtsfrage dann endgültig geklärt wird. Bis dahin kann in Erwägung gezogen werden, vorsorglich etwaige Verluste geltend zu machen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 3.9.2015 (Aktenzeichen VI R 18/14) entschieden, dass **Aufwendungen für ein Notrufsystem**, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, als haushaltsnahe Dienstleistungen die Einkommensteuer ermäßigen können.

Der Stpfl. bewohnte eine Drei-Zimmer-Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer **Seniorenresidenz**. Neben dem Mietvertrag mit dem Eigentümer der Wohnung schloss er mit dem Betreiber der Residenz einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Darin verpflichtete sich der Betreiber dazu, dem Stpfl. 24 Stunden pro Tag ein Notrufsystem zur Verfügung zu stellen, einschließlich des für die Nachtwache und die Soforthilfe im Notfall erforderlichen Fachpersonals.

Der Bundesfinanzhof hat diese Leistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen eingestuft. „Haushaltsnah“ seien solche Leistungen, die im Zusammenhang zur Haushaltsführung stehen und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Eine solche Rufbereitschaft würden typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige leisten. Auch sei die Voraussetzung erfüllt, dass diese Leistungen im Haushalt des Stpfl. erbracht wurden.

Hinweis: Vielfach – und so auch im Urteilsfall – sind diese Leistungen mit der Betreuungspauschale für sämtliche Leistungen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ abgebolten. In diesem Fall muss der auf die Leistungen für das Notrufsystem entfallende Anteil aus der Betreuungspauschale herausgerechnet werden. Vorteilhaft ist, wenn dieser Anteil im Vertrag oder in der Rechnung separat ausgewiesen wird. Im Urteilsfall enthielt die Betreuungspauschale – neben weiteren Bestandteilen – auch **Kosten für Hausmeister und Hausreinigung**, die ebenfalls als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Am 16. März 2016 wurde das „**Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften**“ im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem es am 18. Februar 2016 den Bundestag und am 26. Februar 2016 den Bundesrat passiert hat. Das Gesetz ist am 17. März 2016 in Kraft getreten. Die Änderungen handelsrechtlicher Vorschriften beschränken sich auf „**§ 253 HGB Zugangs und Folgebewertung**“ sowie die entsprechende Anwendungsvorschrift in Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (HGB).

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden in 2009 die **Zinssätze für die Diskontierung von Rückstellungen** auf einen 7-Jahres-Durchschnitt

festgelegt, um insbesondere aus den IFRS bekannte jährliche Schwankungen zu vermeiden. Aufgrund des insgesamt starken Rückgangs der anzuwendenden Zinssätze in den letzten Jahren führt auch der Durchschnitt der letzten sieben Jahre noch zu einem deutlichen Absinken der anzuwendenden Zinssätze, was zu einem Anstieg der Pensionsrückstellungen mit entsprechend hohem Zuführungsaufwand führt.

Durch die Neuregelung wird ausschließlich bezogen **auf Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen** der durchschnittliche Marktzinssatz aus den vergangenen **zehn Geschäftsjahren** zur Grundlage gemacht. Dadurch sollen Schwankungen im Zinssatz weiter reduziert und insbesondere das Absinken des Diskontierungszinssatzes aufgrund des momentanen Zinsniveaus verzögert werden.

Die Regelung gilt verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, also bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr für das Jahr 2016. Sie darf aber auch schon auf Jahresabschlüsse angewendet werden, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das nach dem 31.12.2014 beginnt und vor dem 1.1.2016 endet, d.h. eine **rückwirkende Anwendung ist wahlweise möglich**.

Der sich aus dem **7-Jahresdurchschnitt** bei einer Laufzeit von 15 Jahren ergebende Zinssatz zum 31. Dezember 2015 betrug **3,89 %** (31. Dezember 2014: 4,53 %) und sank bis Ende Februar 2016 auf 3,76 %. Der ebenfalls von der Deutschen Bundesbank berechnete Zinssatz für den **10-Jahresdurchschnitt** bei einer Laufzeit von 15 Jahren betrug zum 31. Dezember 2015 **4,31 %** und sank bis Ende Februar 2016 auf 4,27 %.

Aufgrund des niedrigeren Ansatzes der Rückstellung im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung entsteht zunächst ein geringerer Aufwand und damit ein höherer Gewinnausweis. Da sich dieser höhere Gewinnausweis ausschließlich aus einer geänderten gesetzlichen Vorgabe und nicht aus der Geschäftstätigkeit selbst ergibt, darf eine Ausschüttung des Unterschiedsbetrags nicht erfolgen (sog. **Ausschüttungssperre**). Die Unternehmen sind deshalb in Zukunft verpflichtet, **laufend den Unterschiedsbetrag**, der sich zwischen der 7- und 10-jährigen Durchschnittsbetrachtung ergibt, zu ermitteln. Dieser **Unterschiedsbetrag ist zudem im Anhang oder unter der Bilanz** anzugeben.

Handlungsempfehlung: Bilanzierende Unternehmen, die in der Bilanz Pensionsrückstellungen ausweisen, sollten daher prüfen, ob für die Abschlüsse das Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung der Neuregelung ausgeübt werden soll. An der **steuerlichen** Bewertung mit einem festen Zinssatz von 6 % ändert sich nichts.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für die zu erwartenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist sowohl in der Handelsbilanz als auch in der steuerlichen Gewinnermittlung zwingend eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die OFD Niedersachsen hat mit Verfügung vom 5.10.2015 (Aktenzeichen S 2137 – 106 – St 221/St 222) zu Einzelheiten der Berechnung Stellung genommen. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Bei der Bildung dieser Rückstellung ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen tat-

Für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler

Verpflichtend ab
Geschäftsjahr 2016:

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen in Handelsbilanzen erfolgt in Zukunft auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre statt der bisherigen sieben Jahre.

Wahlrecht bereits für Geschäftsjahr
2015

Für den Unterschiedsbetrag aus der bisherigen und der neuen Berechnung gilt eine Ausschüttungssperre.

Für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist zwingend eine Rückstellung zu bilden.

Für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler

Die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ist zu beachten.

Auflistung der für die Rückstellungsbildung einzubeziehenden Kosten.

Methoden der Berechnung der Rückstellung

sächlich aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht für einzelne Unterlagen noch besteht. Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Verpflichtung. Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nicht enden, bevor die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist, so dass sich in der Praxis vielfach durch steuerliche Außenprüfungen oder Rechtsbehelfe die gesetzlichen Fristen verlängern können. Aus diesem Grunde muss die Aufbewahrungspflicht individuell bestimmt werden.

Die Rückstellung ist in der steuerlichen Gewinnermittlung mit dem Betrag zu passivieren, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich notwendig ist. Bei der Berechnung sind folgende Kosten einzubeziehen :

- Einmaliger Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das Brennen von DVD/CD und für die Datensicherung (Sach- und Personalkosten). Die Kosten für die fortlaufende Archivierung im laufenden Veranlagungszeitraum bis zum Bilanzstichtag sind nicht einzubeziehen.
- Raumkosten (anteilige Miete bzw. Gebäude-AfA, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung, Strom) für Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen dienen. Soweit im Zusammenhang mit der digitalen Speicherung noch ein Raumbedarf besteht (z.B. für einen anteiligen PC-Arbeitsplatz, bei größeren Betrieben für einen [anteiligen] Server oder für Lagerungszwecke), sind die Raumkosten zu berücksichtigen. Bei kleineren und mittleren Betrieben dürfte nur noch ein geringer Platzbedarf bestehen, der entsprechend auch nur anteilig zu berücksichtigen ist.
- Vorhandene Einrichtungsgegenstände (AfA für Regale und Schränke), es sei denn, diese sind bereits abgeschrieben.
- Anteilige Finanzierungskosten für den Server, den PC oder die Archivräume.
- Zinsanteil aus Leasingraten (z.B. für die o.g. technischen Geräte oder für Archivräume), wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist.

Nicht rückstellungsfähig sind

- die Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern,
- die Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und
- die Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Die Rückstellung kann nach zwei Methoden berechnet werden:

- Erste Möglichkeit: Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahrs gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist dann jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- Zweite Möglichkeit: Die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden (arithmetisches Mittel der Jahre eins

bis zehn). In der Praxis wird die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen üblicherweise nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Eine Unterscheidung zwischen den zehn und sechs Jahre lang aufzubewahrenden Unterlagen kann in der Regel aus Vereinfachungsgründen unterbleiben. Die Aufwendungen für das Einscannen, die Einlagerung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.

Beispiel I : Aufbewahrung in digitaler Form

Das Einzelunternehmen X bewahrt seine Geschäftsunterlagen in digitaler Form am Arbeitsplatz des Büromitarbeiters auf. Zusätzlich wird eine Datensicherungs-DVD in einem Büroschrank verwahrt:

AfA und Unterhaltskosten für PC-Arbeitsplatz (anteilige Raumkosten für 2 qm zuzüglich anteilige AfA PC-Arbeitsplatz jährlich)	600,00 €
(anteilige) AfA für den Büroschrank (jährlich)	100,00 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	5,00 €

Die Rückstellung kann wie folgt berechnet werden:

anteilige Sachkosten für den PC-Arbeitsplatz	600,00 €
AfA für den Büroschrank	100,00 €
<hr/>	<hr/>
jährlich anfallende rückstellungsfähige Kosten	700,00 €
multipliziert mit Faktor 5,5 =	3 850,00 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	5,00 €
<hr/>	<hr/>
Rückstellungsbetrag	3 855,00 €

Beispiel II : Aufbewahrung in Papierform

Das Einzelunternehmen X bewahrt seine Geschäftsunterlagen in Papierform in einem Nebenraum seines Betriebsgebäudes mit einer Größe von 10 qm auf. Nach dem Bilanzstichtag ist mit folgenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von (vorhandenen) Geschäftsunterlagen zu rechnen:

anteilige AfA und Unterhaltskosten für den Nebenraum (10 qm, jährlich)	800,00 €
AfA für Einrichtungsgegenstände (jährlich)	300,00 €
Kosten der Soft- und Hardware für die Lesbarmachung der Daten	200,00 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	100,00 €

Die Rückstellung kann wie folgt berechnet werden:

anteilige AfA und Unterhaltskosten für den Nebenraum	800,00 €
AfA für Einrichtungsgegenstände	300,00 €
Kosten für die Hard- und Software zur Lesbarmachung der Daten	200,00 €
<hr/>	<hr/>
jährlich anfallende rückstellungsfähige Kosten	1 300,00 €
multipliziert mit Faktor 5,5 =	7 150,00 €
Kosten der Datensicherung	100,00 €
<hr/>	<hr/>
Rückstellungsbetrag	7 250,00 €

Für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler

Beispiel I : digital

Beispiel II: Papier

Für alle Arbeitnehmer

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier eines Geschäftsführers unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten abziehbar.

Für Arbeitnehmer mit gesonderter Berufshaftpflichtversicherung

Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers sind kein Arbeitslohn

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Geburtstagsfeier mit Arbeitskollegen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.11.2015 (Aktenzeichen 6 K 1868/13) entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der **ausschließlich** Arbeitskollegen eingeladen wurden, als Werbungskosten abziehbar sind. Im Urteilsfall lud der alleinige Geschäftsführer einer GmbH anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen bzw. Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in Räumen des Unternehmens statt.

Die Bewirtungskosten seien als Werbungskosten abziehbar, weil die Geburtstagsfeier beruflich veranlasst gewesen sei, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Ein Geburtstag stelle zwar ein privates Ereignis dar. Der Stpfl. habe allerdings zu der fraglichen Feier **keine privaten Freunde oder Verwandte** eingeladen, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld. Auch sei die Veranstaltung in Räumen des Arbeitgebers (Werkstatthalle) und – zumindest teilweise – während der Arbeitszeit durchgeführt worden und manche Gäste hätten sogar noch ihre Arbeitskleidung getragen. Der Kostenaufwand liege mit ca. 35 € je Person zudem deutlich unter dem Betrag, den der Stpfl. für seine Feiern mit privaten Freunden und Familienmitgliedern ausgegeben habe. Der Anlass einer Feier sei zwar ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist nach der Ansicht des Finanzgerichts deshalb von beruflich veranlassten Aufwendungen auszugehen.

Hinweis: Dieses Urteil verdeutlicht, dass in solchen – eher seltener gelagerten – Fällen auch bei Feiern aus privaten Anlässen ein Werbungskostenabzug eröffnet sein kann. Ein Rechtsmittel hat das Finanzgericht nicht zugelassen, so dass der Weg zum Bundesfinanzhof in diesem Fall zunächst nicht offen steht. Allerdings hat das Finanzamt die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof einzulegen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 19.11.2015 (Aktenzeichen VI R 74/14), dass die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer **Rechtsanwalts-GmbH** nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten führt. Die Rechtsanwalts-GmbH wende den Arbeitnehmern durch die Beitragszahlung weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu. Der Bundesfinanzhof führt hierzu aus, dass Vorteile keinen Arbeitslohncharakter besitzen, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Die Berufshaftpflichtversicherung diene der Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwalts-GmbH ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden und somit dem eigenen Versicherungsschutz des Arbeitgebers. Zudem sei der Abschluss einer derartigen Versicherung gesetzlich vorgeschrieben und notwendige Voraussetzung für die gewerbliche rechtsberatende Tätigkeit einer Rechtsanwalts-Gesellschaft.

Mit Urteil vom gleichen Datum (Aktenzeichen VI R 47/14) wurde dies auch für die

Mitversicherung **angestellter Klinikärzte** in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses bestätigt. Die Mitversicherung sei kein Lohn, da diese keine Gegenleistung für die Beschäftigung darstelle.

Hinweis: Diese Grundsätze dürften auch auf **vergleichbare Berufsgruppen** übertragbar sein.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung

Wurde mit dem Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung getroffen, also eine Vereinbarung dahingehend, dass dieser einen bestimmten Lohn ausgezahlt erhält und anfallende Lohnsteuer vom Arbeitgeber zu tragen ist, so liegt in dem Fall, in dem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Einkommensteuernachzahlung für einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum leistet, Arbeitslohn vor, der dem Arbeitnehmer als sonstiger Bezug im Zeitpunkt der Zahlung zufließt. Der in der Tilgung der persönlichen Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber liegende Vorteil unterliegt der Einkommensteuer. Er ist deshalb auf einen **Bruttobetrag hochzurechnen**. So entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.9.2015 (Aktenzeichen VI R 1/14).

Im Streitfall war ein japanischer Staatsangehöriger auf Grund einer Entsendungsvereinbarung als Angestellter im Inland tätig. Die Arbeitgeberin zahlte dem Arbeitnehmer nach Maßgabe einer Nettolohnvereinbarung den vereinbarten Nettolohn und übernahm die auf den Nettolohn entfallenden Steuern. Im Streitjahr 2008 leistete sie für ihn eine Einkommensteuernachzahlung für 2004 in Höhe von 1 219,58 €. Der Arbeitnehmer erklärte diesen Betrag als Teil seines Bruttoarbeitslohns für das Streitjahr. Das Finanzamt rechnete dagegen die Einkommensteuernachzahlung für 2004 auf einen Bruttobetrag von 2 189 € hoch und berücksichtigte diesen als Arbeitslohn. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof.

Hinweis: Bei einer Nettolohnvereinbarung sind also alle als Lohn einzustufenden Zuwendungen auf einen Bruttobetrag, also einen Betrag, aus dem auch die Steuer zu tragen ist, hochzurechnen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 1.7.2015 (Aktenzeichen 9 K 3675/14 E) stellen Aufwendungen, die einer Schuhverkäuferin für den Kauf von während der Arbeitszeit getragenen Schuhen bei ihrem Arbeitgeber entstehen, keine Aufwendungen für Arbeitsmittel (typische Berufskleidung) dar; sie können somit nicht als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Dies gelte auch dann, wenn der Kauf der Schuhe bei dem Arbeitgeber von diesem erwartet oder verlangt worden ist.

Damit bestätigt das Finanzgericht den Grundsatz, dass die Anschaffung bürgerlicher Kleidung selbst dann **nicht zum Werbungskostenabzug führt**, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie **ausschließlich im Beruf getragen** werden. Die Berücksichtigung der Aufwendungen für Bekleidung als Werbungskosten scheidet wegen des Abzugsverbots für auch privat

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vom Arbeitgeber übernommene Einkommensteuernachzahlungen des Arbeitnehmers aufgrund einer Nettolohnvereinbarung sind Arbeitslohn für den Arbeitnehmer, welcher auf den Bruttobetrag hochzurechnen ist.

Für alle Arbeitnehmer und Unternehmer

Aufwendungen aus der Anschaffung von „bürgerlicher“ Kleidung sind selbst dann nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn diese ausschließlich im Beruf getragen wird.

Für alle Arbeitnehmer und Unternehmer

Einzige Ausnahme ist die sog. typische Berufskleidung, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und nötig ist.

Für alle Kapitalanleger

Der Ausschluss des Abzugs von Werbungskosten bei Anwendung der Abgeltungsteuer ist verfassungsgemäß.

veranlasste Kosten bereits immer dann aus, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt.

Auch wenn die konkreten Kleidungsstücke ohne die beruflichen Gründe überhaupt nicht angeschafft worden wären und sie der Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Stpfl. dienen sollen, sei das Tragen bürgerlicher Kleidung jedenfalls auch gleichzeitig der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen, weil es dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt.

Ausdrücklich zugelassen sei der Werbungskostenabzug für Aufwendungen betreffend „**typische Berufskleidung**“. Diese liege vor, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufs nötig ist. Diese Voraussetzung sei gegeben für Amtstrachten, den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters und eines katholischen Geistlichen, den Frack eines Kellners, weiße Arztkittel, den Cut eines Empfangschefs, uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Luftverkehrsgesellschaft sowie für Arbeitsanzüge (z.B. der Bergleute), Schutzhelme, Sicherheitsschuhe oder Uniformen.

Im Urteilsfall handelte es sich nach Ansicht des Finanzgerichts bei den Schuhen aber nicht um typische Berufsbekleidung. Die streitgegenständlichen Schuhe seien – wie bereits der Umstand zeige, dass sie an den breiten Kundinnenkreis verkauft werden, den der Arbeitgeber der Stpfl. als Zielgruppe hat – Objekte, wie sie allgemein zur Damenmode gehören. Damit seien die Schuhe nicht der typischen Berufskleidung zuzurechnen.

Auch der Umstand, dass der Arbeitgeber der Stpfl. möglicherweise erwartet oder verlangt, dass die Stpfl. die Schuhe bei ihm erwirbt, führe zu keiner anderen Beurteilung. Ob die Stpfl. verpflichtet ist, die Schuhe tatsächlich beim Arbeitgeber zu kaufen, könne offen bleiben. Die Schuhe könnten ihrer Beschaffenheit nach jedenfalls gleichermaßen bei privaten Anlässen als Teil der normalen bürgerlichen Bekleidung getragen werden.

Hinweis: Die Möglichkeiten für den Werbungskostenabzug bei Kleidungsstücken sind also begrenzt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Werbungskostenabzugsverbot bei Kapitaleinkünften

Bei **Einkünften aus Kapitalvermögen** ist unter Anwendung der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % der Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ausdrücklich ausgeschlossen. Diese sind vielmehr mit dem Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 € bzw. 1 602 € bei der Zusammenveranlagung abgegolten. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9.6.2015 (Aktenzeichen VIII R 12/14) die Verfassungsmäßigkeit dieses Werbungskostenabzugsverbots nochmals bestätigt.

Weiterhin hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Werbungskostenabzugsverbot auch dann Anwendung findet, wenn nach dem 31.12.2008 getätigte Ausgaben mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die vor dem 1.1.2009 zugeflos-

sen sind.

Handlungsempfehlung: Das vielfach in Frage gestellte Werbungskostenabzugsverbot bei Kapitaleinkünften unter Geltung der Abgeltungsteuer wurde nun abermals bestätigt. Die verdeutlicht, dass in der Praxis Werbungskosten vermieden werden sollten.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Überlassung einer Mietwohnung an unterhaltsberechtigte Tochter

Grundsätzlich werden auch Mietverhältnisse mit unterhaltsberechtigten Kindern anerkannt, soweit die **Vereinbarungen fremdüblich ausgestaltet** sind und **auch tatsächlich durchgeführt** werden. Die entsprechenden Mieten sind dann zwar als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern, jedoch können auch Werbungskosten geltend gemacht werden. Gerade bei fremdfinanzierten Objekten oder bei höheren Renovierungskosten kann dies attraktiv sein. Wird das Mietverhältnis steuerlich dagegen nicht anerkannt, so scheidet ein Werbungskostenabzug aus, was sich sehr nachteilig auswirken kann.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in dem Urteil vom 20.5.2015 (Aktenzeichen 7 K 1077/14 E) ein Mietverhältnis nicht anerkannt, weil die Tochter den im Mietvertrag festgelegten Mietzins nicht an die Eltern gezahlt hat und eine behauptete Verrechnung der Miete mit dem Unterhalt nicht geregelt war. Die Stpfl. vermieteten seit November 2011 eine 54 Quadratmeter große Wohnung in einem Zweifamilienhaus an ihre Tochter, die bei Abschluss des Mietvertrags noch das Gymnasium besuchte und im Anschluss daran ein Studium aufnahm. Der Mietvertrag sah eine Kaltmiete von 350 € und Nebenkostenvorauszahlungen von 125 € vor. Tatsächlich zahlte die Tochter jedoch keine Miete.

Das Finanzgericht kam zu dem Schluss, dass die Überlassung der Wohnung sich nicht als entgeltliche Nutzungsüberlassung darstelle, sondern als Naturalunterhalt. Bereits der Mietvertrag halte dem anzustellenden Fremdvergleich nicht stand.

Vereinbart worden sei die unbare Zahlung der Miete durch Überweisung. Tatsächlich sei aber kein Geld von einem Konto der Tochter der Stpfl. auf ein Konto der Stpfl. geflossen. Auch die behauptete Verrechnung der Miete mit dem Unterhalt führe zu keinem anderen Ergebnis. So sei die Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht im Einzelnen festgelegt worden. Ebenso wenig seien die weiteren Barunterhaltsleistungen vereinbart und abgerechnet worden. Zudem sei nicht nachgewiesen worden, dass die Tochter die Wohnung zum selbständigen hauswirtschaftlichen Leben genutzt hat, vielmehr habe sie weiterhin bei den Eltern die Mahlzeiten eingenommen.

In der Gesamtschau sprach nach Ansicht des Gerichts somit alles dafür, dass es den Stpfl. nicht um die entgeltliche Vermietung einer Wohnung, sondern um die Gewährung von Naturalunterhalt in Form der Gestellung von Wohnraum ging.

Hinweis: Durch den Bundesfinanzhof wurde bereits mehrfach bestätigt, dass auch ein Mietverhältnis mit einem unterhaltsberechtigten Kind anerkannt werden kann, wenn bestimmte „Spielregeln“ eingehalten werden. In der Praxis lässt sich die Anerkennung des

Für Hauseigentümer, die an ihre Kinder vermieten

Mietvereinbarungen mit unterhaltsberechtigten Kindern werden nur dann anerkannt, wenn sie fremdüblich ausgestaltet und tatsächlich durchgeführt werden.

Für Erwerber von Mieteigentum

Kaufpreisaufteilung durch das Finanzamt oft ungünstig

Kaufpreisaufteilung im Notarvertrag maßgeblich

Ausnahme: Gestaltungsmissbrauch

Mietverhältnisses leicht sicherstellen, wenn die Miete von dem Kind tatsächlich an die Eltern überweisen wird und umgekehrt die Eltern den Unterhalt an das Kind überweisen.

Auch die Verrechnung mit dem Unterhaltsanspruch dürfte ausreichend sein, wenn klare Abreden über den zu zahlenden Unterhalt vorliegen und auch der Mietvertrag die Verrechnung und eben keine Zahlung vorsieht. Generell gilt, dass unter nahen Angehörigen die Vereinbarungen klar zu treffen und tatsächlich durchzuführen sind.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung ist der Kaufpreis der Immobilie auf das Gebäude sowie den Grund und Boden aufzuteilen. Der auf den Grund und Boden entfallende Anteil geht nicht in die Abschreibung ein. Vielfach wird beim Erwerb einer Immobilie nur ein Gesamtkaufpreis vereinbart, so dass für steuerliche Zwecke im Nachhinein eine Kaufpreisaufteilung erfolgen muss. Die Aufteilung ist oft streitanfällig und gerade die Arbeitshilfe der Finanzverwaltung zur Kaufpreisaufteilung führt nicht selten zu realitätsfernen und für den Stpfl. ungünstigen Ergebnissen.

Vorteilhaft ist es, wenn von vorneherein eine **Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag** erfolgt. Da es sich bei dem Kaufvertrag im Regelfall um eine Vereinbarung zwischen fremden Dritten handelt, kann die vereinbarte Kaufpreisaufteilung für steuerliche Zwecke genutzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16.9.2015 (Aktenzeichen IX R 12/14) entschieden. Geurteilt wurde, dass eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen ist, sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Zum anderen sei entscheidend, dass das Finanzgericht auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von den, das Grundstück und das Gebäude betreffenden, Einzelumständen nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Auch eine wesentliche Diskrepanz des vereinbarten Grundstückspreises zu den Bodenrichtwerten rechtfertigt grundsätzlich keine vom Vertrag abweichende Aufteilung. Bei der Diskrepanz handele es sich lediglich um ein Indiz dafür, dass die vertragliche Aufteilung ggf. nicht die realen Werte wiedergibt. Ein solches Indiz könne durch andere Indizien entkräftet werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof zeigt zwar die Grenzen solcher vertraglichen Absprachen auf, doch bestätigt er die grundsätzliche Beachtlichkeit vertraglicher Abreden. Gerade bei Immobilien, die Besonderheiten aufweisen, wie z.B. eine große Grundstücksgröße oder Mängel im Baubestand, bieten derartige vertragliche Abreden eine sinnvolle Basis für die Ermittlung der steuerlichen Abschreibungen.

Vertragliche Abreden sind auch dann von Nutzen, wenn der Kaufpreis zum Teil auf selbständig abschreibbare Wirtschaftsgüter, wie z.B. Einbaumöbel, Einbauküche, Außenanlagen oder Photovoltaikanlage entfällt. In diesem Fall empfiehlt es sich, diese Wirtschaftsgüter ausdrücklich in einer Anlage zum Kaufvertrag einzeln zu benennen und zu bewerten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA): Überhöhte Geschäftsführervergütungen

Mit Urteil v. 22.10.2015 (Aktenzeichen IV R 7/13) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Annahme einer vGA nicht dadurch ausgeschlossen werden kann, dass die Festlegung überhöhter Geschäftsführervergütungen bei der Tochter-GmbH einer KG der Zustimmung eines gesellschaftsvertraglich errichteten und jederzeit auflösbaren Beirats bedarf.

Im konkreten Streitfall hatte eine GmbH & Co. KG geklagt, der in den Streitjahren 1999 bis 2002 vGA ihrer Tochter-GmbH einkommenserhöhend als Betriebseinnahmen zugerechnet worden waren. Die Annahme der vGA basiert darauf, dass

- einerseits diese GmbH & Co. KG Alleingesellschafterin der Tochter-GmbH war, die ihren drei Geschäftsführern A, G und K unangemessen hohe Gehälter gezahlt hatte und

- andererseits die Kinder dieser Geschäftsführer A, G und K Kommanditisten bei der GmbH & Co. KG waren (die Komplementär-GmbH war nicht am Kapital beteiligt); jedem „Familienstamm“ stand dabei 1/3 der Kommanditanteile zu.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochter-GmbH enthielt die Besonderheit, dass ein die Geschäftsführung beratender Beirat zu bilden war, der

- einerseits befugt war, der Geschäftsführung konkrete und generelle Weisungen zu erteilen, und

- andererseits ausschließlich für die Verhandlung, den Abschluss, die Änderung und Auflösung der Dienstverträge der Geschäftsführer, soweit diese zu den Gründungsgesellschaftern gehören (die GmbH wurde ursprünglich auch von A, G und K gegründet), zuständig sein sollte.

Der Beirat bestand aus drei nicht zu den Mitgliedern der Familien gehörenden Personen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden. Das Weisungsrecht des Beirats verdrängte das gesetzliche Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung jedoch nicht, so dass die Gesellschafterversammlung Weisungen des Beirats jederzeit widerrufen konnte. Dazu hat der Bundesfinanzhof in Bestätigung der Vorinstanz entschieden,

- dass die unangemessenen Teile der von der Tochter-GmbH an A, G und K gezahlten Geschäftsführervergütungen als vGA der Tochter-GmbH Betriebseinnahmen der GmbH & Co. KG darstellen, die deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erhöhen,

- dass eine vGA auch ohne tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter gegeben sein kann, wenn der Vorteil dem Gesellschafter **mittelbar** in der Weise zugewendet wird, dass eine ihm **nahestehende Person** (hier: die Väter der Kommanditisten) aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht. Hierbei sei unerheblich, ob auch der Gesellschafter selbst ein vermögenswertes Interesse an dieser Zuwendung hat.

Diese Voraussetzungen einer vGA könnten auch Leistungen erfüllen, die eine Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter ihres eigenen Gesellschafters (mittelbarer Gesellschafter) erbringt.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Geschäftsführer

Überhöhte Geschäftsführervergütungen sind auch dann vGA, wenn die Festlegung der Vergütung der Zustimmung eines Beirates bedarf.

Die Gesellschafterversammlung war jederzeit in der Lage, die Weisungen des Beirats zu widerrufen.

Eine vGA wird auch dann angenommen, wenn nicht dem Gesellschafter direkt der Vorteil zugewendet wird, sondern einer nahestehenden Person.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Geschäftsführer

Beirat ist nicht gleich Aufsichtsrat

Für Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Geschäftsführer als Haftungsschuldner für Umsatzsteuerverbindlichkeiten

Nach Ansicht des Finanzgerichts sei der Geschäftsführer grob fahrlässig seiner Steuerentrichtungspflicht nicht nachgekommen. Das ist vom Bundesfinanzhof bestätigt worden.

Der Annahme einer vGA stehe auch die statuarische Errichtung eines Beirats bei der Tochter-GmbH nicht entgegen, da der Beirat kein hinreichendes Gegengewicht zu den die Tochter-GmbH gemeinsam beherrschenden Familienstämmen A, G und K darstellte, weil die Gruppe der Kommanditisten (über die Gesellschafterversammlung) jederzeit in der Lage war, etwaige Beschlüsse des Beirats über die Vergütungshöhe abzuändern oder aufzuheben.

Auch sei der Beirat einer GmbH nicht mit einem Aufsichtsrat einer AG gleichzustellen. Anders als beim Aufsichtsrat einer AG beruhe die Bildung, Änderung oder Abschaffung eines Beirats lediglich auf der Entscheidung der GmbH-Gesellschafter.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die „Zwischenschaltung“ eines bei GmbHs ohnehin jederzeit auflösbaren Beirats nicht geeignet ist, die gesellschaftliche Veranlassung einer Vermögensverlagerung „auszuhebeln“ – und daher der Annahme einer vGA auch nicht entgegenstehen kann.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Steuerschulden

Mit Beschluss v. 11.11.2015 (Aktenzeichen VII B 74/15) hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Geschäftsführerhaftung und zur **sog. Mittelvorsorgepflicht** bestätigt. Im konkreten Streitfall war der Geschäftsführer einer insolventen GmbH, die persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH & Co. KG war, als Haftungsschuldner für ausgefallene Umsatzsteuern in Anspruch genommen worden.

Die Vorinstanz hatte dazu entschieden, dass der Geschäftsführer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen im November 2009 zumindest grob fahrlässig der Steuerentrichtungspflicht nicht nachgekommen sei, da zu dieser Zeit Rechnungen anderer Unternehmen noch zu ca. 70 % beglichen worden waren.

Der Bundesfinanzhof hat die Beschwerde des Stpfl. gegen die Entscheidung des Finanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt,

- dass sich ein gesetzlicher Vertreter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhof bereits vor Fälligkeit einer Steuer der Verletzung seiner Pflicht zur Bereithaltung von Mitteln schuldig machen kann und
- dass von dem gesetzlichen Vertreter zu verlangen ist, dass er vorausschauend plant und insbesondere in der Krise finanzielle Mittel zur Entrichtung der geschuldeten Steuern bereithält. Diese Pflicht sei vom Eintritt der Fälligkeit der Steuern unabhängig.
- Soweit Steuerschulden durch Erteilung einer Einzugsermächtigung beglichen werden sollen, habe der Geschäftsführer einer GmbH dafür Sorge zu tragen, dass von der Einzugsermächtigung auch Gebrauch gemacht werden kann und dass das Konto eine Deckung aufweist.
- Wenn die Haftung auf Voranmeldungen beruht, die während der Amtszeit des Geschäftsführers abgegeben werden, könne dieser sich nicht darauf berufen, ihm sei weder Grund noch Höhe der Umsatzsteuerforderungen bekannt gewesen.

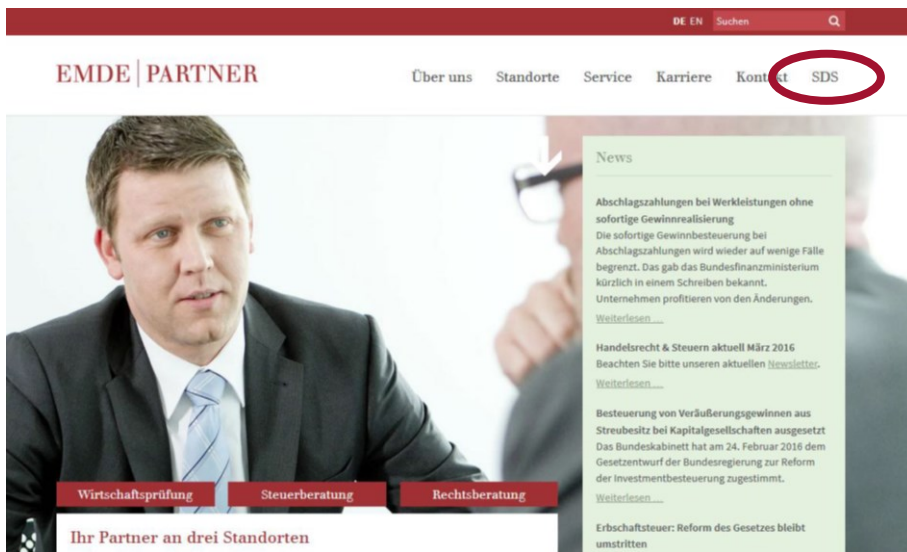
Hinweis: Die Frage, ob eine Kapitalgesellschaft verpflichtet ist, Mittel für die Begleichung unbekannter Steuerschulden bereitzuhalten, hat der Bundesfinanzhof explizit offen gelassen mit der Begründung, dass es bei der – im Streitfall zu beurteilenden – haftungsbegründenden Pflichtverletzung i.S.d. § 69 AO nicht um die steuerlichen Pflichten der vom Haftenden vertretenen Gesellschaft geht. Vielmehr geht es um die persönliche Pflicht des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft (der die im November 2009 fällig gewordenen Umsatzsteuern nicht entrichtet hat und dem insoweit in dem für die Haftung entscheidenden Zeitpunkt der Verletzung der ihm obliegenden Entrichtungspflicht die Höhe und der Grund der Forderung bekannt waren).

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Der Informationsaustausch per Mail ist aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Zunehmend werden zwischen unseren Mandanten, anderen Beratern und uns auch sensible Daten per E-Mail übertragen.

Um für vertrauliche Unternehmensinformationen künftig einen zugriffssicheren Datentransfer zu gewährleisten, haben wir mittlerweile einen eigenen Datenraum eingerichtet. Sie finden diesen Datenraum unter dem Kürzel „SDS“ (für Secure Data Space) rechts oben im Benutzermenü unserer Webseite.



Der Zutritt zu diesem Datenraum ist individuell passwortgeschützt. Alle sensiblen Informationen werden auch nur für eine genau vorgegebene Verweildauer in diesem Datenraum bereitgehalten und anschließend wieder gelöscht.

Wenn Sie Fragen zu diesem neuen Medium haben, dann sprechen Sie gerne Ihren bei uns zuständigen Partner an. Zu technischen Fragen, welche den Datenraum betreffen, steht Ihnen überdies unser Bremer Partner Michael Wesemann gerne zur Verfügung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

April 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.4. (Sonntag)	14.4. (Donnerstag)	7.4. (Donnerstag)
Mai 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.5. (Dienstag)	13.5. (Freitag)	7.5. (Samstag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	17.5. (Dienstag)	20.5. (Freitag)	14.5. (Samstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuß v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen